



16/SN-260/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2365-01/86

Parlamentsgebäude
1010 Wien

St. Atzwanger

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	4.5 - GE 9/86
Datum:	15. SEP. 1986
Verteilt	16. SEP. 1986 <i>[Signature]</i>

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu einem Entwurf eines BG, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, zu übermitteln.

Anlage

10. September 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Anfertigung.
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2365-01/86

Entwurf eines BG, mit dem
das Dienstrecht der Hoch-
schullehrer im BDG 1979
geregelt wird; Stellungnahme

do GZ 920 531/8-II/A/6/86

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes eines Bundesgesetzes,
mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt
wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme
wird das Präsidium des Nationalrates u.e. in Kenntnis gesetzt):

Allgemein:

Im Sinne eines Beschlusses des Ministerrates aus dem Jahre 1950
(BKA Z1 22100-2a/1950), der auf eine Entschliebung des National-
rats zurückgeht, sowie im Sinne des § 14 des am 1. Jänner 1987
in Kraft tretenden Bundeshaushaltsgesetzes und Pkt 90 der
legistischen Richtlinien sind rechtsetzenden Maßnahmen Kosten-
berechnungen anzuschließen. Auch wenn im Vorblatt ausgeführt
wird, daß die aus der Festschreibung des Urlaubsrechtes und
aus der Herabsetzung des Emeritierungsalters erwachsenden Kosten
unbedeutend sind, so wäre dennoch eine nachvollziehbare Kosten-
berechnung dem Entwurf anzuschließen gewesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 159:

Die Meldung des Gutachtens sollte auch die dem Hochschullehrer
persönlich erteilten Forschungsaufträge mit einschließen. Außerdem

- 2 -

sollte der letzte Satz des § 159 Abs 1 lauten: "... über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel sowie des dafür geleisteten Ersatzes zu enthalten". Auf die Frage des Ersatzes wird nämlich im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht eingegangen. Lediglich in Art V wird das Außerkrafttreten der Vorschriften aus der Zeit vor dem 27. April 1945 angeordnet, die auch Ersatzregelungen betrafen. Eine neue Rechtsgrundlage fehlt nunmehr.

Zum § 160 Abs 1:

Vor der Genehmigung sollte, ähnlich wie im § 17 Abs 1 UOG, die ordnungsgemäße Fortführung der Lehr- und Forschungstätigkeit in der Universitäts(Hochschul)einrichtung, welcher der Begünstigte angehört, sichergestellt werden. Im übrigen wäre eine Begrenzung der Anzahl der Freistellungen in Erwägung zu ziehen.

Zum § 163 Abs 2:

Die Formulierung des 1. Satzes "... in dem er sein 66. oder 67. Lebensjahr vollendet ..." erscheint unklar bzw sprachlich unbeholfen und sollte neu gestaltet werden, zB: "Ab Vollendung des 66. Lebensjahres ist der Ordentliche Universitäts(Hochschul)-professor auf seinen Antrag mit Ablauf des Studienjahres zu emeritieren".

Zum § 163 Abs 4:

Die Vorsorge für einen fortlaufenden Unterricht ist grundsätzlich berechtigt. Eine derartige Regelung sollte allerdings nicht allfälligen Verzögerungen in der Nachbesetzung Vorschub leisten.

- 3 -

Zum § 165 Abs 3:

Der letzte Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

"... hat er seine Anwesenheit an der Universität den Erfordernissen entsprechend einzuteilen".

Zum § 167 Abs 2:

Die Formulierung dieses Absatzes könnte künftig Mißverständnisse verursachen. Da festgelegt werden soll, daß der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor mit Ausnahme der Zeit seines Erholungsurlaubes seine Dienstpflichten zu erfüllen hat, wäre folgender Wortlaut zu empfehlen:

"Für den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit, als er nicht in Erfüllung seiner Dienstpflichten anderwärtig tätig ist. Er hat auch in dieser Zeit dafür zu sorgen, daß er von seiner Dienststelle jederzeit verständigt werden kann".

In der vorgeschlagenen Formulierung unterstellt nämlich der letzte Satz, daß der Ordentliche Professor überlicherweise, wenn er nicht an der Universität tätig ist, nicht dienstlich in Anspruch genommen ist; sonst wäre die Formulierung "... von einer dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann" nicht erforderlich. Der letzte Halbsatz sollte daher zumindest jene Formulierung finden, die auch in den Erläuterungen enthalten ist ("... von der Notwendigkeit seiner Anwesenheit verständigen zu können").

Zum § 169 Abs 1 Z 10 und zum § 173 Abs 1 Z 8:

Durch eine entsprechende Bestimmung sollte sichergestellt werden, daß in den Fällen, in denen vor der Ernennung der Bund Dienstgeber war, kein neuer erstmaliger Urlaubsanspruch erwächst.

- 4 -

Zum § 175 Abs 8 in Verbindung mit § 177 Abs 2:

Entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Ansicht wäre die Aufzählung der Kündigungsgründe durch den Pkt "4. Bedarfsmangel" zu ergänzen. Dieser Kündigungsgrund könnte sich trotz zeitlicher Begrenzung des Dienstverhältnisses insb bei Strukturänderungen - zB die Auflassung eines Institutes - als notwendig erweisen. Dementsprechend sollte auch die Ausschließung dieses Kündigungsgrundes (§ 10 Abs 4 Z 5 BDG) in § 177 Abs 2 des Entwurfes entfallen.

Zum § 176 Abs 2 Z 3 und § 178 Abs 2 in Verbindung mit Anlage Z 21.4:

Die Gesichtspunkte für eine Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis (zB "sachlich gerechtfertigt") bzw in ein definitives Dienstverhältnis (zB "ausführlich begründete Stellungnahme", "erforderliche Leistung", "Bewährung") sind nach Ansicht des RH zu wenig bestimmt, um derartig schwerwiegende Entscheidungen zu begründen. Bei allzu großzügiger Handhabung könnte eine weitere "Versteinerung" der Universitäten und Hochschulen um sich greifen, was mittelbar auch zu Mehrkosten führen würde.

Zum § 176 Abs 4 in Verbindung mit Abs 3:

Es bleibt unklar, wie der Antrag des Assistenten weiter zu behandeln ist, wenn innerhalb von drei Monaten keine bescheidmäßige Umwandlung des Dienstverhältnisses erfolgt. In diesem Fall ergehe unter Umständen ein ablehnender Bescheid nach bereits erfolgter Beendigung des Dienstverhältnisses. Der RH schlägt daher vor, eine Entscheidungspflicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung innerhalb dieser drei Monate in Abs 3 festzulegen.

- 5 -

Zum § 179 Abs 1 und § 184:

Es sind weder die Arten der Mitwirkung noch der Umfang der unentgeltlichen und entgeltlichen Tätigkeiten des Assistenten in der Lehre voneinander abgegrenzt. Der Entwurf beschränkt sich auf die allgemeinen Bestimmungen, wonach ein Assistent "in der Lehre und Verwaltung mitzuarbeiten", "bei Lehrveranstaltungen ... mitzuwirken" hat und "in der wissenschaftlichen künstlerischen Lehre einzusetzen" ist. Nach Ansicht des RH fehlt eine klare Festlegung über Art und Umfang des Einsatzes und der Verpflichtung zur Mitwirkung in der Lehre.

Zum § 181 Abs 2 und § 188 Abs 1 Z 2 letzter Satz:

Die Inanspruchnahme der gleitenden Dienstzeit sollte mit den in Verwaltung und Wirtschaft üblichen begleitenden Kontrollmaßnahmen einhergehen.

Zur Anlage 1 Z 19:

Die Art und Weise der Erbringung des Nachweises pädagogischer Eignung sollte festgelegt werden. Ernennungserfordernisse sollten über Absichtserklärungen hinausgehen.

Zu Z 21.4:

Die Wendung in lit c sollte jener in lit a angepaßt werden und hätte daher richtigerweise zu lauten: "... wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben ...".

Zum Art V Z 3 und Unterabschnitt D:

Solange die Verhandlungen über die Bestimmungen für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer nicht

- 6 -

abgeschlossen sind, sollte auf ein Außerkrafttreten des Hochschulassistentengesetzes für Vertragsassistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte und Demonstratoren verzichtet werden, weil sonst jegliche Rechtsgrundlage für die genannten Gruppen fehlt.

Zur Frage der Bundeslehrer an Universitäten (Hochschulen):

Diese sind zwar im § 154 Abs 1 lit e bzw Abs 2 lit d des Entwurfes als Hochschullehrer angeführt, in der Folge aber nicht weiter behandelt. Es fehlen daher für diese Gruppe weiterhin Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung, die sonstige Verwendung in der vorlesungsfreien Zeit und über die Ferienzeit.

10. September 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark